

4.

Mit dem DH I. 17 gelangen wir für unsere Untersuchungen auf festeren Boden, das Vergleichsmaterial und die dazu gehörende Bibliographie liegen in der Sammlung der Diplomata-Ausgabe vor und erleichtern die Arbeit erheblich¹. Freilich trifft das nicht für alle hier in Frage kommenden Diplome der sächsischen Kaiser schon an sich zu, vielmehr natürlich nur insoweit, als der zu vermuthende Fälscher auch wirklich seine Vorlagen diesem Bereich entnommen hat, was ja nicht nothwendig der Fall zu sein braucht.

Dieses Diplom, wieder für S. Alban, schliesst sich in den Daten an das benachbarte DH I. 16 an, das in Kremers Orig. Nass. II, 62 n. 40 nach einem älteren Druck wieder abgedruckt ist. Die Uebereinstimmung in der Datumzeile ist freilich nicht wörtlich genau², auch fehlen unserem D. Signum- und Recognitionszeile, aber die Analyse des Contextes bestätigt den ausgesprochenen Verdacht³. Zunächst fällt sogleich das nicht hierherpassende, in den anderen DD H I. auch nicht wieder vorkommende '*imperiali muniticentia*' auf, es müsste denn schon einer karolingischen Kaiserurkunde entnommen sein. Das ist indessen nicht der Fall, vielmehr stammt dieser Passus und der Rest des Contextes aus dem DO I. 332 und zwar aus dessen Abdruck ebenfalls bei Kremer, Orig. Nass. II, 75 n. 52, wie im besonderen auch aus der dort vorkommenden Auslassung von '*vel liberalitatis*' hinter '*auctoritatis*' in der Corroboratio

1) Die bibliographischen Angaben erstrecken sich indessen bekanntlich nur auf die ältesten Erwähnungen und die vollständigen oder annähernd vollständigen Drucke, alle blossen Citate und Regesten sind nicht verzeichnet. Um nicht unnöthig die Texte wieder abzudrucken, ziehe ich es vor, einfach auf diese Ausgabe zu verweisen, indem ich voraussetze, dass sie dem Leser zur Hand ist. Für den Text des DH I. 17 ist zu wiederholen, dass Kindlingers Abschrift nicht in Frage kommt, wodurch sich die Aenderungen ergeben, dass stets 'e' statt 'ae' und 'reditibus' statt 'redditibus' zu setzen ist. 2) Aus dem 'Magoncia' der Ueberlieferung ist bei Kremer 'Moguntiae' geworden, was der Schreibart Schotts 'Maguntie' mehr entspricht. Die Abweichung gegen das DH I. 16: '*anno regni vero regis Henrici*' hat zwar Aehnlichkeit mit den Formen in anderen DD H I. durch Einfügung des Wortes 'regni' und könnte demnach für Unabhängigkeit der Datumzeilen von einander sprechen, muss es aber nicht und erinnert überdies an DO III. 105 '*. . . regis, regno autem eius . . .*'. 3) Vgl. die stilistisch auffälligen Formen '*seu eius ecclesie*', '*offerimus et tradimus perpetuo possidendum*', die Umstellung in der Corroboratio und die Auslassung des '*manu propria*'.